THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4534
08.06.2012

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur einfachgesetzlichen Umsetzung des Artikels 69 a der Verfassung des Freistaats Thüringen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetzes

Das Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2003 (GVBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. Dem Zweiten Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses wird folgendes Achtes Kapitel angefügt:

   "Achtes Kapitel - Verfahren in den Fällen des § 11 Nr. 9 (Ministeranklage)"

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In § 11 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

      "9. über Ministeranklagen nach Artikel 69 a der Verfassung des Freistaats Thüringen (Artikel 80 Abs. 1 Nr. 9 der Verfassung des Freistaats Thüringen)"

   b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

3. Dem Zweiten Abschnitt (Besondere Verfahrensvorschriften) wird folgendes Achtes Kapitel angefügt:

"Achtes Kapitel
Verfahren in den Fällen des § 11 Nr. 9
(Ministeranklage)

Erster Unterabschnitt
Entscheidung nach Artikel 69 a Abs. 1 bis 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen

§ 52 a
Erhebung der Ministeranklage

(1) Auf Grund eines Beschlusses des Landtags, Ministeranklage zu erheben (Artikel 69 a Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), übersendet der Präsi-

Vorabdruck verteilt am: 13. Juni 2012

Druck: Thüringer Landtag, 10. Juli 2012

dent des Landtags dem Verfassungsgerichtshof binnen eines Monats eine Anklageschrift. Mit dem Eingang der Anklageschrift beim Verfassungsgerichtshof ist die Anklage erhoben.

(2) Die Anklageschrift muss die Handlung oder Unterlassung, wegen der Anklage erhoben wird, bezeichnen, ebenso die Beweismittel und die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein sollen. Der Anklageschrift ist eine Niederschrift über die Sitzung des Landtags beizulegen, in welcher der Beschluss, Anklage zu erheben, gefasst worden ist.

§ 52 b
Erlöschen des Anklagerechts

Das Recht zur Ministeranklage erlischt fünf Jahre nach Begehung der verletzenden Handlung. Die Anklage muss jedoch von einem Landtag innerhalb eines Jahres, nachdem ihm die verletzende Handlung mitgeteilt wurde, erhoben werden.

§ 52 c
Rücknahme der Anklage

(1) Die Anklage kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden, wenn der Landtag es beschließt. Ein solcher Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags unterzeichnet sein. Der Beschluss erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags betragen muss.

(2) Die Anklage wird vom Präsidenten des Landtags durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses an den Verfassungsgerichtshof zurückgenommen. Die Bestimmung des § 52 a Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs teilt dem Angeklagten den Zeitpunkt des Eingangs der Zurücknahmeerklärung mit.

(3) Erhebt der Angeklagte innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 zugegangen ist, Widerspruch, so ist die Zurücknahme der Anklage unwirksam. Der Widerspruch ist beim Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs schriftlich zu erheben.

§ 52 d
Anklagevertreter

Der Landtag bestimmt, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt.

§ 52 e
Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs kann nach Anhörung von zwei seiner Mitglieder zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorermittlungen anordnen. Sie sind einem seiner Mitglieder zu übertragen. Dem Angeklagten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Nach Abschluss der Vorermittlungen gibt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs dem Landtag Gelegenheit, darüber zu entscheiden, ob die Anklage aufrechterhalten wird.

§ 52 f
Mündliche Verhandlung

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Zur Verhandlung ist der Angeklagte zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass ohne ihn verhandelt werden kann, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder sich ohne ausreichenden Grund vorzeitig entfernt.

(3) In der Verhandlung trägt der Vertreter der Anklage zuerst die Anklage vor. Dann erhält der Angeklagte Gelegenheit, sich zur Anklage zu erklären. Hierauf findet die Beweiserhebung statt. Zum Schluss wird der Vertreter der Anklage mit seinem Antrag und der Angeklagte mit seiner Verteidigung gehört. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

§ 52 g
Urteil

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Urteil lautet auf
1. Einstellung des Verfahrens oder
2. Freisprechung oder
3. Feststellung, dass der Angeklagte sich einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes schuldig gemacht hat. Mit dieser Feststellung kann die Aberkennung des Amts oder die ganze oder teilweise Entziehung der Versorgungsansprüche verbunden werden.

(3) Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage, die Aberkennung des Amts oder die Entziehung von Versorgungsansprüchen betrifft, sind mindestens sechs Stimmen erforderlich.

(4) Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht, insbesondere wenn der Fall des § 52 b vorliegt.

(5) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob er nicht überführt oder ob seine Unschuld erwiesen ist.

(6) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die erwiesenen Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale seiner schuldhaften Handlung oder Unterlassung gefunden werden.

(7) Eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen ist der Landesregierung zu übersenden.

§ 52 h
Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des Verurteilten und nur auf Antrag unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozessordnung statt. Antragsberechtigt ist der Verurteilte, nach seinem Tode sein Ehegatte, einer seiner Abkömmlinge oder eine Fraktion des Landtags. In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht berührt.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften der §§ 368, 369 Abs. 1, 2 und 4, §§ 370 und 371 Abs. 1 bis 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Das auf Grund der neuen Verhandlung ergehende Urteil hält entweder das frühere Urteil aufrecht oder ändert es zugunsten des Angeklagten ab.

Zweiter Unterabschnitt
Entscheidung nach Artikel 69 a Abs. 4
der Verfassung des Freistaats Thüringen

§ 52 i
Antragstellung

Beantragt ein Mitglied der Regierung mit deren Zustimmung nach Artikel 69 a Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, so hat es anzugeben, welche Handlung oder Unterlassung ihm vorgeworfen worden ist, gegen welche Bestimmung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes es dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig verstoßen haben soll, sowie von wem und wo der Vorwurf in der Öffentlichkeit erhoben worden ist.

§ 52 j
Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs gibt den Antrag des Mitglieds der Regierung im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

(2) Eine Gruppe des Landtags, die mindestens ein Viertel seiner Mitglieder umfasst, kann dem Verfahren beitreten.

(3) Vorermittlungen können in entsprechender Anwendung des § 52 e Abs. 1 angeordnet werden.

(4) Wird gegen ein Mitglied der Regierung Ministeranklage wegen einer Tat erhoben, die Gegenstand eines Verfahrens nach Artikel 69 a Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist, so wird dieses Verfahren eingestellt. Ergibt ein Verfahren nach Artikel 69 a Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen, dass der Vorwurf unbegründet ist, so kann gegen das Mitglied der Regierung wegen derselben Tat Ministeranklage nur erhoben werden, wenn nach der Strafprozessordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Angeklagten zulässig wäre.

§ 52 k
Kosten

(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei. Im Falle mutwilliger Rechtsverfolgung können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden.

(2) Erweist sich eine Ministeranklage als unbegründet, so sind dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung aus der Staatskasse zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Antragsteller im Verfahren nach Artikel 69 a Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen, wenn sich der Vorwurf als unbegründet erweist.

(3) In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof die volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

   "4. mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs auf Aberkennung des Amts nach Artikel 69a Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen verkündet wird."

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   "(4) Hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 69 a der Verfassung des Freistaats Thüringen (Ministeranklage) entschieden, dass Versorgungsbezüge oder darauf bestehende Ansprüche vollständig oder teilweise entzogen werden, so bleibt dies bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung unberücksichtigt."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetzes)

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die in den einfachgesetzlichen Regelungen des Thüringer Landesrechts notwendigen Folgeänderungen um, die durch die Einfügung des Artikels 69 a in die Verfassung des Freistaats Thüringen (durch "Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Gesetz zur Stärkung der Verantwortlichkeit von Regierungsmitgliedern gegenüber dem Parlament") notwendig werden. Die neuen Verfahrensvorschriften im Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetz orientieren sich an den entsprechenden Normen des Staatsgerichtshofsgesetzes des Landes Baden-Württemberg. Dies ist insofern sinnvoll, als der neue Artikel 69 a der Verfassung des Freistaats Thüringen seine "Vorlage" in Artikel 57 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Ministergesetzes)

Als Folgeänderungen aus der "Sanktionsnorm" des Artikels 69 a Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, der dem Gericht erlaubt, dem "Angeklagten" das Amt abzuerkennen und Versorgungsbezüge ganz bzw. teilweise zu kürzen, ist ein neuer Fall der Beendigung des Amts aufzunehmen (in § 3) und sicherzustellen, dass die Hinterbliebenen nicht mittelbar von den Kürzungen der Bezüge betroffen werden. Denn es geht dabei um eine Sanktion für höchstpersönliches Fehlverhalten des (ehemaligen) Ministers, für das Hinterbliebene nicht mitverantwortlich gemacht werden sollten (entsprechende Ergänzung in § 9).

Zu Artikel 3

Er regelt das Inkrafttreten. Die Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen ist nicht ersichtlich.

Für die Fraktion:

Blechschmidt